

Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt
<http://www.grundeigentum.net/>
http://www.grundeigentum.net/?page_id=86
http://www.grundeigentum.net/?page_id=319

Frankfurt, den 18. Februar 2013

An die Abgeordneten des
Hessischen Landtags
- Petitionsausschuß -
Schloßplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Petition

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich eine Petition beim Hessischen Landtag ein und beantrage, dass der Leiter der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt am Main, Volker Rothenburger, Stellung nimmt zu der mir von der Oberen Naturschutzbehörde, dem RP Darmstadt, am 22.12.2000 gegebenen Zusicherung, ich könne meine Obstbäume genehmigungsfrei einzäunen, da weder die Exekutive der Stadt Frankfurt, noch das Regierungspräsidium Darmstadt, noch die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit eine verständliche Stellungnahme dazu abgibt.

Begründung:

In dem von mir gegen die Grüngürtel-VO angestregten Normenkontrollantrag 4 N 3364/00 hat mir die Obere Naturschutzbehörde mit Gutachten vom 22.12.2000 zugesagt, daß ich meine Obstbäume im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft genehmigungsfrei einzäunen darf. Vgl. S. 8 der Anlage 1:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/RP-Darmstadt_Eising.pdf

„In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung ebenfalls von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist.“

Daraufhin habe ich Grundstücke gekauft und Obstbäume gepflanzt, da ich bei den zu erwartenden Demographieproblemen der Rentenversicherung mich im Alter teilweise selbstversorgt ernähren wollte.

Als ich die Obstbaumgrundstücke jedoch 2009 einzäunen wollte, erhielt ich Abrißverfügungen der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt.

In dem von mir daraufhin angestregten Eilantrag 8 L 3814/09.F hat der Einzelrichter Fetzer am 21.01.2010 zu der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht verständlich Stellung genommen:

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Beschluss-Eilantrag.pdf>

Mit Schreiben vom 06.04.2010 habe ich daraufhin den Regierungspräsidenten Johannes Baron um Erläuterung gebeten. Vgl. Anlage 2:

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Baron1004061.pdf>

Dieser antwortete mir, er nehme prinzipiell nicht Stellung zu Prozessen zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und den Klägern, obwohl es um die von ihm erlassene Verordnung und deren authentische Interpretation ging. Vgl. Anlage 3:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Antwort_Baron.pdf

Der Widerspruchsbescheid gemäß § 73 VwGO ist leider gemäß § 16 a des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO), durch das 3. Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674), vom Regierungspräsidium Darmstadt zum Rechtsamt der Stadt Frankfurt gewandert.

Deswegen verweigert das Regierungspräsidium Darmstadt jede Stellungnahme zu seiner eigenen authentischen Interpretation der Grüngürtel-Verordnung der Stadt Frankfurt, die das Rechtsamt der Stadt ihrerseits namens der Unteren Naturschutzbehörde nicht anerkennt. Ich dachte bislang immer die Interpretationen der oberen Behörde würden die untere binden.

Auch das Rechtsamt der Stadt Frankfurt hat sich nicht verständlich geäußert:

Insofern die Magistratsdirektorin Birgit Wedekind zu dieser Zusicherung mit Schreiben vom 12.11.2011 in 8 K 3517/11.F(2) ausführt, ich würde beim Gericht eine Rechtsfrage ohne zugrundeliegendes Rechtsverhältnis beantragen,

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Wedekind_20111122.pdf

so ist dies für mich nicht nachvollziehbar, da die Obere Naturschutzbehörde für den Widerspruch zuständig war, bis die Zuständigkeit auf das Rechtsamt durch § 16a HessAGVwGO übergegangen ist.

Zuletzt habe ich noch am 9. Oktober 2012 dem Verwaltungsrichter Dr. Petzold von der insoweit zuständigen 8. Kammer meinen Rechtsstandpunkt dargelegt. Anhang 4:

http://www.grundeigentum.net/wp-content/uploads/2012/04/Petzold_20121009a.pdf

Leider ohne Antwort.

Nachdem ich die Rechtsfrage in der mündlichen Verhandlung am 28.11.2012 in Gegenwart meines Rechtsanwalts und meiner Familie dem Richter Dr. iur. Michael Ostheimer noch einmal dargestellt hatte, hat er alle zehn Klagen von mir abgewiesen ohne zu dieser Rechtsfrage mit einem einzigen Wort Stellung zu nehmen.

Die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt behauptet apodiktisch, ich würde sie als Revisionsinstanz mißbrauchen. Wie immer auch das gemeint sein mag, so hat jedenfalls der VGH in seinem Urteil von 4 N 3364/00

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Dittmann-VGH1.pdf>

die mir mitgeteilte authentische Interpretation der Oberen Naturschutzbehörde nicht verworfen.

Der VGH hat zwar die Berufung der Klage 8 K 336/10.F(2) mit Beschluß 11 A 1349/10.Z vom 29.09.2010 abgelehnt und auf den Seiten 6 - 7 apodiktisch geschrieben, „dass eine solche Zusicherung zu ihrer Wirksamkeit nach § 38 HVwVfG der schriftlichen-Form bedarf“, und diese vorliegend nicht gegeben sei.

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VGH_100929.pdf

Dies ist jedoch unverständlich, weil mein Rechtsanwalt in seinem Antrag auf Zulassung zur Berufung gerade die Zusicherung der Oberen Naturschutzbehörde als Begründung angeführt hat. Zu einer Klärung der Rechtsfrage ist es leider nicht gekommen, da die Berufung abgelehnt wurde.

Die Klärung dieser Zusicherung ist für mich jedoch von eminenter Bedeutung: Entweder darf ich meine Obstwiesen einzäunen entsprechend der Zusicherung der Oberen Naturschutzbehörde, oder ich muß eine Schadensersatzforderung gegen die Stadt Frankfurt geltend machen, da mein Obst andernfalls von Spaziergängern und Dieben geerntet wird, so dass ich dann viele Jahre umsonst gearbeitet habe. Da sowohl die Exekutive als auch die Judikative sich dazu nicht verständlich äußert und sogar die Berufung verweigert, muß ich mich leider an Sie als die Legislative mit einer Petition wenden.

Mit freundlichen Grüßen,